

PRESSEINFORMATION

E-Rechnung: Vereinnahmte Zahlungen und Umsatzsteuer rechtskonform ausweisen

BVBS veröffentlicht Implementierungsempfehlung für Softwareunternehmen

Berlin, 2. Dezember 2024 – Ab dem 01.01.2025 wird die E-Rechnung in Deutschland verpflichtend eingeführt. In einer Endrechnung müssen laut Umsatzsteuergesetz zuvor vereinnahmte Zahlungen aus Voraus- und Anzahlungsrechnungen und die darin enthaltene Umsatzsteuer angegeben werden – dies ist aber aktuell nur eingeschränkt oder gar nicht in den gängigen E-Rechnungsformaten ZUGFeRD (EXTENDED) und XRechnung möglich. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat deshalb eine Übergangslösung bis Ende 2027 definiert. Diese besagt ohne eine weitere Präzisierung, dass die Angaben zu vereinnahmten Zahlungen und der Umsatzsteuer auch als unstrukturierte Datei in einer E-Rechnung enthalten sein dürfen.

Der BVBS Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen e. V. hat eine konkrete Lösung zur Implementierung der Zahlungsaufstellung in die E-Rechnung entwickelt und eine praktische Empfehlung erarbeitet. Sie liefert Softwareunternehmen eine präzise Anleitung zur Einbindung der Zahlungsaufstellung in Softwarelösungen, so dass Anwendende Rechtssicherheit beim Erstellen von E-Rechnungen erhalten.

Die Empfehlung wurde von der Arbeitsgruppe E-Rechnung verfasst und ist kostenfrei zum Download verfügbar auf www.bvbs.de/downloads.

ÜBER DEN BVBS

Der BVBS Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen bündelt das Expertenwissen und vereint die Interessen von über 125 Softwareunternehmen. Der Verband verfolgt ein gemeinsames Ziel: Die Stärkung der Leistungsfähigkeit, Innovationskraft und Nachhaltigkeit der Bauwirtschaft durch den Einsatz von Bausoftware.

PRESSEKONTAKT

BVBS
Bundesverband Software und Digitalisierung im Bauwesen e.V.

Daniel Waltermann

Leiter PR & Kommunikation
Tel.: +49 30 25358200
Daniel.Waltermann@bvbs.de

Budapester Straße 31
10787 Berlin

www.bvbs.de